

Schweizerisches Bundesblatt.

28. Jahrgang. I.

Nr. 9.

4. März 1876.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den Entwurf eines Besoldungsgesetzes für die Beamten der Militärverwaltung und den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniss.

(Vom 25. Februar 1876.)

Tit!

Sie haben in Ihrer Dezembersession des vorigen Jahres bei Anlaß der Berathung des Voranschlages für 1876 folgendes Postulat beschlossen (A. S. N. F. II, 54, Ziff. 8):

„Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlich einen Gesetzesentwurf über eine neue Regelung der Besoldung der Militärbeamten einzubringen und dabei besonders die Frage zu berücksichtigen, ob nicht die Entschädigungen für Pferderationen grundsätzlich auf die effektiv gehaltenen Pferde beschränkt werden sollen.“

Wir beeilen uns um so mehr, diesem Auftrage nachzukommen, da die Amtsdauer sämmtlicher Militärbeamten mit 31. März dieses Jahres abläuft, also die neue Regelung ihrer Besoldung in der am 7. März zu eröffnenden außerordentlichen Session der Bundesversammlung mit den Erneuerungswahlen aufs Günstigste zusammen-

fällt. Der Forderung der beförderlichen Einbringung des Gesetzesentwurfs ist somit entsprochen.

Mit den angeschlossenen Entwürfen hoffen wir auch Ihrer ohne Zweifel zeit- und sachgemäßen Absicht gerecht zu werden, in Zukunft nur für effektiv gehaltene Dienstpferde Rationsvergütungen zu verabfolgen. Obschon es kaum zu umgehen ist, die Besoldungs- und die Rationsvergütungs-Angelegenheit gleichzeitig zu behandeln und auf den nämlichen Termin neu zu ordnen, so scheint uns doch, es empfehle sich, die beiden Materien der Form nach zu trennen.

Das Bundesgesetz vom 2. Augustmonat 1873 bezeichnet die eidgenössischen Beamten der verschiedenen Verwaltungen und setzt ihre Besoldung fest. Die Beamten der Militärverwaltung sind in demselben ebenfalls, aber sehr unvollständig gegenüber dem heutigen Bestand, aufgeführt. Es bedarf also einfach einer Ergänzung der in jenem Gesetz unter Titel „Militärdepartement“ enthaltenen Bestimmungen. Diese Partie des gesammten Besoldungsgesetzes sollte sich nach Grundsätzen, Form und Klarheit den übrigen Theilen anpassen. Das Besoldungsgesetz bestimmt nicht nur die Besoldungen der einzelnen Beamten, es schafft auch Beamtenstellen und bestätigt bereits bestehende oder durch andere Gesetze kreirte.

Dasselbe bildet zudem eine gewisse Norm für die Organisation der verschiedenen Verwaltungen und wir bezwecken mit unserer Vorlage ganz besonders, eine Vervollständigung auch nach dieser Richtung hin zu erzielen.

Die Vergütung von Pferderationen hätte nie den Charakter einer Besoldungsaufbesserung annehmen sollen, so wenig als verschiedene andere „Vergütungen und Entschädigungen“ neben der gesetzlichen, festen Jahresbesoldung am Plaze sind. Es entstehen durch solche Einrichtungen leicht Ungleichheiten und Mißbräuche, welche ihrerseits Unzufriedenheit und Mißmuth erzeugen.

Die Rationsvergütungen müssen an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, welche geeignet sind, Gewähr dafür zu bieten, daß diese Ausgabe des Bundes ihrem Zwecke entspreche, dem Zwecke nämlich, den Berechtigten das Halten und Benutzen geeigneter Dienstpferde zu erleichtern und einen bescheidenen Bestand diensttauglicher Militärreitpferde zu sichern.

Die Rationsvergütungen bleiben daher nicht bloß auf die Militärbeamten beschränkt und es muß also schon deßhalb die Regelung dieser Angelegenheit von der Besoldungsgesetzgebung getrennt werden.

A. Besoldungsgesetz.

Die Militärorganisation vom 13. November 1874 hat seit Erlaß des Bundesgesetzes betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten vom 2. Augustmonat 1873 den Militärverwaltungsorganismus bedeutend umgestaltet, eine Reihe neuer Beamtenstellen geschaffen und die Kreirung noch weiterer zur Nothwendigkeit gemacht. Die Arbeit der Inhaber vieler Stellen ist eine andere, meistens eine größere und schwierigere geworden. Alle diese Verhältnisse haben auf die Gestaltung und das Materielle unserer Gesetzesvorlage eingewirkt und wir hoffen, daß dieselben auch von Ihnen in billige Berücksichtigung gezogen werden.

In Beziehung auf die Organisation der Verwaltung und die damit zusammenhängende Errichtung von Beamtenstellen bieten, nebst der Militärorganisation, das Bundesgesetz vom 2. Augustmonat 1873, welches den alten Stand darstellt, und das Budget für 1876, welches schon mehr die neue Organisation zur Grundlage hat, geeignete Anhalts-, resp. Vergleichungspunkte.

Die Gliederung der *Departementskanzlei* bleibt im Gesetzesentwurf unverändert, wenn auch vielleicht über kurz oder lang die Zahl der Beamten um etwas vermehrt werden muß.

Unter den Verwaltungsabtheilungen sind es namentlich die *Waffenchefs*, die nebst ihren resp. *Büreaux* in den Organismus eingefügt werden müssen, zumal dieselben durchaus als *Verwaltungstellen* zu behandeln sind.

Ihre *Büreaux* möchten wir auf dem nämlichen Fuße einrichten, d. h. jedem *Chef* einen *Sekretär* und einen oder zwei *Kanzlisten* begeben, wobei verstanden ist, daß die Stellen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses besetzt werden sollen.

Das *Genie*-, das *Artillerie*- und das *Stabsbureau* behalten überdieß ihr technisches Personal.

Wir bemerken im Vorbeigehen, daß sämtliche *Waffenchefs*, als Beamte des *Departements*, ihr *Domizil* in *Bern* nehmen sollten, wenn das projektirte Verwaltungsgebäude erstellt sein wird.

Die *Verwaltung* des *Kriegsmaterials* soll nun definitiv in eine *technische* und eine *administrative* *Abtheilung* geschieden werden, da sich diese seit 1871 bestehende *Einrichtung* als *nothwendig* und *zwekmäßig* erwiesen hat. Die beiden *Abtheilungen* aber bedürfen einer *festen inneren* *Organisation*, womit zugleich auch die *Abgrenzung* der *Verwaltungssphäre* jeder derselben nach außen erzielt werden kann.

Bei der technischen Abtheilung ist ein technischer Gehülfe nöthig, der zugleich Zeichner ist und den Chef der Abtheilung vertritt. Dem vorgesehenen Fachmann für das Bekleidungswesen wird eine große und sonst nicht leichte Arbeit zufallen, wenn die so nothwendige Kontrolle über Stoff, Arbeit und Reglementsmäßigkeit der von den Kantonen gelieferten Militärkleider in wirksamer Weise geübt werden soll.

Während die Waffenkontroleure der Divisionen, welche den Unterhalt der Waffen zu beaufsichtigen haben, als Bestandtheil der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zu betrachten sind, muß die technische Abtheilung einen ständigen Kontrolleur neuer Waffen zur Verfügung haben. Es ist dies im Grunde keine neue Stelle, sondern es wird bloß einer der Kontroleure der Waffenfabrik in die neue Stellung herübergenommen, während seine bisherigen Kollegen an Zahl vermindert und nicht mehr als unmittelbare Beamte der Centralverwaltung, sondern als Angestellte der Waffenfabrik betrachtet werden. Diese Angestellten kontrolliren die von der Fabrik zu verwendenden oder durch sie erstellten Gewehrbestandtheile in den verschiedenen Stadien der Fabrikation, der Waffenkontroleur der technischen Abtheilung prüft die zur Ablieferung gelangenden fertigen Gewehre der eidgenössischen und allfällig anderer Fabriken.

Es beruht diese Einrichtung und die damit zusammenhängende Betriebsorganisation der Waffenfabrik auf dem nämlichen Gedanken, welcher bei der Betriebsordnung der übrigen unter der technischen Abtheilung stehenden Etablissements, dem Laboratorium und der Konstruktionswerkstätte maßgebend war: bis auf einen gewissen Grad Selbstständigkeit und entsprechende Verantwortlichkeit der Anstalten in Verwaltung und Betrieb und Kontrolirung ihrer Fabrikate.

Nachdem der Munitionsverkauf im Speziellen und die Munitionsverwaltung im Allgemeinen immer mehr Wichtigkeit und Umfang erlangt hatte, war man genöthigt, diesen Zweig selbstständig zu organisiren und unter die administrative Abtheilung zu stellen. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, das Personal der Munitionskontrolle zu reduzieren. Es wird in dieser Beziehung beabsichtigt, dem Pulverkontroleur, welcher ein tüchtiger Chemiker sein sollte, die Leitung der ganzen Kontrolle zu übertragen; außer demselben dürften dann 2—3 Kontroleure mit geringerer Besoldung ausreichen.

Bezüglich der unter der technischen Abtheilung stehenden Etablissements ist weiter nichts zu erläutern.

Der Geschäftsumfang der administrativen Abtheilung ist seit dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation viel größer geworden und wird naturgemäß diese Verwaltungsbranche mit der Zeit noch mehr an Wichtigkeit und Ausdehnung gewinnen. Eine genaue und übersichtliche Verzeichnung der Bestände sowie der Dislocation unserer Kriegsvorräthe aller Art ist unerlässlich; die sachgemäße Versorgung der zahlreichen Instruktionkurse mit dem nöthigen Material eine weitschichtige, mühsame Arbeit. Hievon ausgehend muß das Zentralbureau der administrativen Abtheilung eingerichtet und mit Arbeitskräften versehen werden.

Der Waffenplatz Thun kann ein Kriegsmaterialdepot von größerem Umfang je länger je weniger entbehren, die dort etablirte Spezialverwaltung muß daher fortbestehen. Bezüglich des Munitionsdepot wurde weiter oben das Nähere gesagt; es mag hier bloß noch erwähnt werden, daß beabsichtigt ist, die Bureaux des Munitions- und des Materialdepot in engere Beziehung zu bringen, um die gegenseitige Aushülfe zu erleichtern.

Die Waffenkontroleure der Divisionen sind ein Institut, das sich seit seinem kurzen Bestande als sehr nothwendig herausgestellt hat. Die vorgesehenen besondern Waffeninspektionen, nebst denjenigen während den Uebungskursen, beschäftigen die Kontroleure so ziemlich das ganze Jahr hindurch.

Uebrigens steht nichts im Wege, dieselben vorübergehend als Gehilfen bei der Kontrolirung neuer Waffen zu verwenden, wodurch sie an Befähigung für ihre eigentliche Aufgabe nur gewinnen könnten.

Das Kriegskommissariat soll nach unserm Vorschlage zweckmäßiger organisirt werden. Unwesentlich, aber den Verhältnissen angemessen erscheint die Benennung „Chef des Korrespondenzbureau“ anstatt „Chef des Expeditionsbureau“ für den zweiten Beamten des Oberkriegskommissariates. Die Verwaltung und Vertheilung der Druckschriften (Reglemente, Formulare etc.) hat einen solchen Umfang erreicht, daß schon längst ein als Revisor ernannter und besoldeter Beamter seine Thätigkeit ausschließlich dieser Spezialverwaltung widmen mußte und jetzt die Arbeit kaum mehr allein zu bewältigen vermag. Es scheint uns, die bestehende Stelle, deren Bedeutung in die Augen springt, gesetzlich zu kreiren und entsprechend zu besolden, habe um so weniger Anstand, als dieselbe im Besoldungsgesetz von 1873 bereits vorgesehen ist. Aehnlich wie mit der Druckschriftenverwaltung verhält es sich mit der Registratur. Daß eine sorgfältige Registrirung der Masse von Geschäften und bezüglichen Akten, welche beim Oberkriegskommissariat behandelt werden, unerlässlich ist, bedarf wohl keiner

weiteren Auseinanderetzung. Bis jetzt wurde die Registratur von dem best besoldeten Kanzlisten besorgt; allein die Arbeit ist so angewachsen und erfordert so viel Gewandtheit und Genauigkeit, daß hier wie bei anderen Abtheilungen der Bundesverwaltung eine eigene Beamtenstelle geschaffen werden muß.

Die Beamtenstellen der Pferde-Regieanstalt lassen wir unverändert, weil die Frage, wie der Art. 183 der Militärorganisation zu vollziehen sei, noch reiflicher Untersuchung bedarf. Je nach der Lösung derselben können auch die genannten Beamtenstellen einer Aenderung unterliegen.

Die Zusammensetzung des Instruktionspersonales der verschiedenen Waffen ist durch die Militärorganisation vorgezeichnet. Die Zahl der Instruktoren jeder Kategorie wird sich nach dem jeweiligen Bedürfniß richten und durch das Jahresbudget bestimmt werden.

Für den Fachunterricht der Veterinär-Offiziere sind im Militärgesetz (Art. 130) besondere Instruktoren vorgesehen, dagegen spricht das Gesetz wohl vom Unterricht der Verwaltungstruppen (Art. 131—133), nicht aber von ständigen Instruktoren.

Wenn wir in unserem Vorschlage für das Besoldungsgesetz besondere Veterinär- und Verwaltungsinstruktoren nicht aufführen, so geschieht es nur, weil es uns nothwendig scheint, über diese Theile des Militärunterrichts und das dazu erforderliche Instruktionspersonal noch mehr Erfahrungen zu sammeln, um gestützt auf letztere die nöthigen Stellen nachträglich gesetzgeberisch zu kreiren, während provisorische Verwendungen inzwischen durchs Budget bewilligt werden können.

Ueber die vorgeschlagenen Besoldungsansätze glauben wir uns hier kurz fassen zu dürfen. Das Besoldungsgesetz vom 2. August 1873 und das Budget für das Jahr 1876 boten uns nach dieser Seite hin die besten Anhaltspunkte. Zur Veranschaulichung der Tragweite unserer Vorschläge haben wir gegenwärtiger Botschaft eine Uebersichtstabelle angefügt, welche die Vergleichung der einzelnen bisherigen mit den beantragten Besoldungen erleichtern wird.

Indem wir auf diese Uebersichtstabelle verweisen, berühren wir hier bloß noch einige allgemeine Gesichtspunkte.

Wo uns das System der Minimal- und Maximalansätze zulässig erschien, haben wir es festgehalten oder neu angewendet.

Wo wir gegenüber dem Budget für 1876 die Erhöhung einer Besoldung für nothwendig erachteten, glaubten wir uns in möglichst mäßigen Schranken halten zu sollen.

Die Waffenchefs sind als ständige Beamte mit Siz in Bern so zu besolden, daß über ihre ganze Zeit verfügt werden kann. Arbeit haben sie Alle übergenug. Die Bedeutung der ihnen zugeschiedenen Verrichtungen darf in billige Berücksichtigung fallen. Aus diesen Betrachtungen sind die vorgeschlagenen Ansätze, worunter namentlich auch derjenige für den Waffenchef der Kavallerie verstanden ist, hervorgegangen.

Der Oberauditor weist mit Nachdruck darauf hin, daß er wenigstens aus seiner Besoldung einen Sekretär sollte bezahlen können. Wir setzten Fr. 1000 an, weil wir zur Zeit nicht überzeugt waren, daß ein solcher Sekretär das ganze Jahr hindurch genügende Beschäftigung hätte.

Es scheint uns billig, die Direktoren der drei eidgenössischen Militäretablissemante: Waffenfabrik, Laboratorium und Konstruktionswerkstätte, gleich zu stellen; die gegenwärtige Besetzung der Stellen rechtfertigt diese Rücksicht noch ganz besonders.

Die Oberinstruktoren der Infanterie und der Artillerie möchten wir, wie ihre Waffenchefs, unter sich gleich besolden und die Oberinstruktoren des Genie, der Kavallerie und der Sanität gleich halten, wie die Kreisinstruktoren der Infanterie.

Daß die Instruktoren I. und II. Klasse der Artillerie und Kavallerie unter sich gleich, aber etwas besser bedacht sind, als die entsprechenden Klassen der anderen Waffen, ist in dem Umstand begründet, daß sie ihre Pferde selbst zu stellen und den Dienst beritten zu machen haben.

Die Militärorganisation kennt keine Unterinstruktoren mehr, schließt aber freilich auch die Unteroffiziere von Instruktorenstellen II. Klasse nicht aus. Immerhin wäre es aber weder praktisch noch ökonomisch, z. B. bei der Artillerie die gegenwärtig verwendeten Instruktoren mit Unteroffiziersgrad in eine andere Stellung zu versetzen. Wir reihen sie deshalb wie die Trompeter- und Tambourinstruktoren in die Kategorie der Hilfsinstruktoren ein und fixiren demgemäß die Besoldungsansätze. Dabei hat es aber ausdrücklich die Meinung, daß alle besonderen Vergütungen für Bekleidung, Pferdeausrüstung und dergleichen wegfallen.

Bezüglich der Art. 2 und 3 unseres Gesetzesvorschlages fügen wir folgende Erläuterungen bei:

Die Waffenchefs, mit Ausnahme desjenigen der Infanterie, der wie die übrigen Beamten behandelt wurde, bezogen bisher für ihre Inspektionen den Sold ihres Grades für Dienst- und Reisetage, nebst Reise-, Pferde- und Bediententransportvergütung. Da nun aber die Waffenchefs ständige Beamte der Zentralverwaltung geworden sind,

so gedenken wir sie in Zukunft für Dienstreisen aller Art außerhalb des Amtesizes demgemäß zu entschädigen.

Die Vergütungen an Instruktoren, wie an die Divisions-Waffenkontroleure, außer ihrer fixen Besoldung, werden unter dem Gesichtspunkt zu regeln sein, daß die Funktionen der Inhaber dieser Stellen der Regel nach mit häufigem Wechsel des Aufenthaltes verbunden sind.

Wir gedenken unseren Beschluß vom 17. Februar 1873, betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Beamten etc., im Sinne der eben entwickelten Grundsätze nach Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes zu revidiren. Dabei erachten wir es als selbstverständlich, daß Militärbeamte, welche in ihrer Eigenschaft als Offiziere, Unteroffiziere etc. des Heeres in Dienst gerufen werden, unbeschadet ihrer Amtsbesoldung, den reglementarischen Sold ihres Grades beziehen.

B. Bundesbeschluss betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniss.

Ueber den Zweck und die Nützlichkeit der Verabfolgung von Pferderationsvergütungen im Friedensverhältniß haben wir uns bereits ausgesprochen.

Würden die Finanzen des Bundes nicht allzusehr belastet, so wäre dem militärischen Interesse am besten gedient, sämtliche berittenen Offiziere des Auszuges zum Halten eines diensttauglichen Reitpferdes zu verpflichten und ihnen eine Tagesration nebst Wartungskosten fürs ganze Jahr zu vergüten. Die dadurch gebotene Gewähr für die Leistungen der Offiziere als Reiter im Felde und die große Beruhigung hinsichtlich der Beschaffung von Reitpferden bei der Mobilisirung des Heeres wären nicht zu unterschätzende Vortheile.

Bei unserer gegenwärtigen Finanzlage werden wir uns begnügen müssen, den Militärbeamten, welche oft oder permanent im Falle sind, beritten zu funktioniren, sowie anderen Offizieren, welche häufige Inspektionen zu machen haben, das Halten eines geeigneten Reitpferdes zu erleichtern.

Um den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen gebührende Rechnung tragen zu können, schlagen wir vor, die Bezeichnung der Vergütungsberechtigten, sowie die Bestimmung der zu vergütenden Rationen und Wartungskosten dem Bundesrathe anheim zu geben, welcher übrigens durch die von den gesetzgebenden Räten hiefür bewilligten Kredite gebunden sein wird.

Daß wir die Rationsvergütung nur für effektiv gehaltene diensttaugliche Reitpferde, welche als solche auszuweisen sind, bezahlen wollen, bedarf keiner weiteren Begründung. Mit der Rationsvergütung auch die Wartungsentschädigung zu verbinden, scheint uns billig und konsequent. Ebenso rechtfertigt es sich in unsern Augen, die Pferde, für welche Rationen vergütet werden, während der nämlichen Zeit grundsätzlich auf den Risiko der Eidgenossenschaft zu nehmen. Bei der Ausführung ist dann aber ein Verfahren einzuschlagen und müssen Bedingungen aufgestellt werden, welche Mißbräuche zum Nachtheil des Fiskus verhindern.

Die Bestimmungen in Art. 6—9 sollen Unzukömmlichkeiten verschiedener Art, welche durch die Verabfolgung von Rationsvergütungen und Entschädigung von Wartungskosten entstehen könnten, vorbeugen, indem das Verhältniß der betreffenden Offiziere möglichst klar gestellt wird.

Was schließlich die Höhe der zu leistenden Vergütung anbetrifft, so halten wir für angemessen, dieselbe in dem Beschlusse zu bestimmen, obschon das später zu erlassende Verwaltungsreglement hierüber ebenfalls Vorschriften enthalten wird. Bei Festsetzung des Betrages glaubten wir auf der einen Seite Rücksichten der Billigkeit walten lassen, andererseits aber auch auf Schonung der Bundesfinanzen Bedacht nehmen zu sollen. Die 80 Rappen Wartungsvergütung sind eigentlich nur als ein Beitrag an die entsprechenden wirklichen Ausgaben zu betrachten, indem ein Pfordewärter, der allerdings unter Umständen zwei Offiziere bedienen und ihre Pferde besorgen kann, wohl 5 Franken per Tag beansprucht. Die tägliche Verköstigung eines Reitpferdes in einer Privatstallung kommt gegenwärtig auf mindestens 3 Franken zu stehen, für die Rationen bezahlte die Kriegsverwaltung den Lieferanten im Jahr 1875:

	Heu. p. ‰	Haber. p. ‰	Stroh. p. ‰	Ganze Ration.
in Bière	Fr. 6. 80	Fr. 16. —	Fr. 4. 10	Fr. 2. 28 ⁴ / ₅
„ Thun	„ 7. —	„ 16. —	„ 5. —	„ 2. 38
„ Bern	„ 7. —	„ 16. —	„ 3. 75	„ 2. 28
„ Luzern	„ 7. —	„ 14. —	„ 5. —	„ 2. 22
„ Basel	„ 8. 50	„ 13. 50	„ 4. 50	„ 2. 29
„ Aarau	„ —. —	„ —. —	„ —. —	„ 2. 17 ¹ / ₂
„ Zürich	„ 6. 27	„ 12. 50	„ 3. 90	„ 1. 94
„ Winterthur	„ —. —	„ —. —	„ —. —	„ 2. 25
„ Frauenfeld	„ 6. 50	„ 16. —	„ 3. 80	„ 2. 23 ² / ₅
„ St. Gallen	„ 10. —	„ 12. 50	„ 5. —	„ 2. 40
„ Chur	„ —. —	„ —. —	„ —. —	„ 2. 60
„ Bellinzona	„ —. —	„ —. —	„ —. —	„ 2. 50 .

Die ausgesetzte Vergütung deckt also die wirklichen Auslagen während der Dienstzeit sehr knapp, außer derselben aber gar nicht, vorausgesetzt, daß das Pferd mindestens die reglementarische Ration bekomme.

Wir empfehlen Ihnen die beiden Entwürfe zur beförderlichen Berathung und Genehmigung und benutzen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. Februar 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Vergleichende Uebersicht

der

Besoldungsverhältnisse der Militärbeamten des Bundes.

Nach Besoldungsgesetz von 1873 und Budget pro 1876.

Nach Vorschlag des Bundesrathes.

Stelle.	Bisherige Besoldung laut		Fouragerationel.	Ausser der Besoldung bezogene Kompetenzen für		Bemerkungen.	Stelle.	Besoldung.	Fouragerationel.
	Gesetz.	Budget.		Inspektionen.	Kleiderentschädigung etc.				
Departementskanzlei.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Departementskanzlei.	Fr.	
I. Sekretär (Büreauchef)	6000	6000					I. Sekretär (Büreauchef)	6000	
Sekretäre	3000—4000	3500—4000*)					Sekretäre	3000—4500	
Kanzlisten	bis auf 3200						Kanzlisten	bis auf 3200	
Allgemeine Verwaltung.							Verwaltungsabtheilungen.		
Infanterie.							Infanterie.		
Waffenchef der Infanterie		7500	1	357			Waffenchef der Infanterie	7500	1
Sekretär		3200*)					Sekretär	3000—4000	
Kanzlist		2200*)					Kanzlisten	bis auf 2800	
Kavallerie.							Kavallerie.		
Waffenchef der Kavallerie		4000	2	441			Waffenchef der Kavallerie	6000	2
Sekretär		3000					Sekretär	3000—3500	
							Kanzlisten	bis auf 2800	
Artillerie.							Artillerie.		
Waffenchef der Artillerie	7500		1	1092			Waffenchef der Artillerie	7500	1
Büreauchef	4000						Sekretär (Techniker)	3000—4000	
Sekretär	2400						Kanzlist und Zeichner	2500—3500	
							Kanzlisten	bis auf 2800	
Genie.							Genie.		
Waffenchef des Genie		6000	1	273			Waffenchef des Genie	6000	1
Sekretär	4000						Sekretär (Techniker)	3000—4000	
Zeichner		3200					Kanzlist und Zeichner	2500—3500	
							Kanzlist	bis auf 2800	

*) Die mit kleiner Schrift ausgesetzten Zahlen entsprechen den gegenwärtigen wirklichen Besoldungen.

Nach Besoldungsgesetz von 1873 und Budget pro 1876.

Nach Vorschlag des Bundesrathes.

Stelle.	Bisherige Besoldung laut		Fouragerationen.	Ausser der Besoldung bezogene Kompetenzen für		Bemerkungen.	Stelle.	Besoldung.	Fouragerationen.
	Gesetz.	Budget.		Inspektionen.	Kleiderentschädigung.				
Stabsbureau.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Stabsbureau.	Fr.	
Chef des Stabsbureau	7000						Chef des Stabsbureau	7500	
Gehilfe		3000					Sekretär	3000—3500	
I. Topograph	4000—4600	4500*)					I. Topograph	4000—4600	
II. "	3200—4200	4100*)					II. "	3200—4200	
Oberfeldarzt		6000		462			Oberfeldarzt	6000	
Kanzlist		3200					Sekretär	3000—3500	
							Kanzlist	bis auf 2800	
Oberpferdarzt		5000					Oberpferdarzt	5000	
							Sekretär	2500—3500	
Oberauditor		500					Oberauditor	1000	
Verwaltung des Kriegsmaterials.							Verwaltung des Kriegsmaterials.		
a. Technische Abtheilung.							a. Technische Abtheilung.		
Chef der Abtheilung		6000					Chef der Abtheilung	6000	
Buchhalter		3000					Technischer Gehilfe	3000—4000	
Kanzlisten	bis auf 3200	bis auf 2500*)					Kleiderkontroleur	3000—4000	
Kleiderinspektor		4000					Waffenkontroleur	3000—4000	
							Buchhalter	2500—3500	
Munitionskontrolle.							Kanzlisten	bis auf 2800	
Chef der Kontrolle		3800					Munitionskontrolle.		
Pulverkontroleur	3500—4000	3700*)					Chef der Kontrolle, zugleich Pulverkontroleur	3500—4000	
Kontrolleure		bis auf 2800					Kontrolleure	bis auf 2800	
Buchhalter und Kassier		3200					Laboratorium.		
Laboratorium.							Direktor	4000—5000	
Direktor	4500—5000	5000*)					Gehilfe	3000—3500	
Adjunkt	2500—3000	3000*)					Kassier	2500—3500	
Buchhalter		3200							

Nach Besoldungsgesetz von 1873 und Budget pro 1876.

Nach Vorschlag des Bundesrathes.

Stelle.	Bisherige Besoldung laut		Fouragerational.	Ausser der Besoldung bezogene Kompetenzen für		Bemerkungen.	Stelle.	Besoldung.	Fouragerational.
	Gesetz.	Budget.		Inspektionen.	Kleiderentschädigung.				
Waffenfabrik.	Fr.	Fr.					Waffenfabrik.	Fr.	
Direktor		5200					Direktor	4000—5000	
Buchhalter		3000					Gehilfe und Kassier	2500—3500	
Konstruktionswerkstätte.							Konstruktionswerkstätte.		
Direktor	3000—4000	5000					Direktor	4000—5000	
Adjunkt und Buchhalter	2000—2500	2800					Gehilfe und Kassier	2500—3500	
b. Administrative Abtheilung.							b. Administrative Abtheilung.		
Chef der administr. Abtheilung		6000					Chef der Abtheilung	6000	
Buchhalter		4000					Gehilfe	3000—4000	
Kanzlisten	bis auf 3200						Sekretär	2500—3500	
Kriegsmaterialdepot Thun.							Kanzlisten	bis auf 2800	
Verwalter	3000—3500	3300*)					Kriegsmaterialdepot Thun.		
Gehilfe		2300					Verwalter	3000—3500	
Munitionsdepot Thun.							Gehilfe	1800—2500	
Verwalter		3200					Munitionsdepot Thun.		
Magazinier		2800					Verwalter	3000—3500	
Waffenkontroleure der Divisionen		3000					Magazinier	1800—2800	
Kriegskommissariat.							Waffenkontroleure der Divisionen	2500—3500	
Oberkriegskommissariat.							Kriegskommissariat.		
Oberkriegskommissär	7000						Oberkriegskommissariat.		
Chef des Expeditionsbureau	3200—4000	4000*)					Oberkriegskommissär	7000	
„ „ Revisionsbureau	3500—4000	4000*)					Chef des Korrespondenzbureau	3500—4500	
Buchhalter	3200—4000	3800*)					„ „ Revisionsbureau	3500—4500	
Revisoren	2800—3600						Buchhalter	3500—4000	
Kanzlisten und Drukschriftenverwalter	bis auf 3200						Registrator	3500—4000	
							Revisoren	3000—3800	
							Drukschriftenverwalter	3000—3800	
							Kanzlisten	bis auf 2800	

168

Ueberdieß Fr. 8 Taggeld für Dienstreisen.

Fr. 500 für Besorgung der fremden Pensionen.

Nach Besoldungsgesetz von 1873 und Budget pro 1873.

Nach Vorschlag des Bundesrathes.

Stelle.	Bisherige Besoldung laut		Fouragerationen.	Ausser der Besoldung bezogene Kompetenzen für		Bemerkungen.	Stelle.	Besoldung.	Fouragerationen.
	Gesetz.	Budget.		Inspektionen.	Kleiderentschädigung.				
Kriegskommissariat Thun.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Pro 1875 überdieß Fr. 1400 Besoldung als Lehrer des Verwaltungswesens.	Kriegskommissariat Thun.	Fr.	
Kriegskommissär	3000—3800	3800*)					Kriegskommissär	3000—4000	
Kanzlisten	bis auf 2400					Kanzlisten	bis auf 2800	
Kasernen- und Liegenschaftsverwalter	2500—3000						Kasernen- und Liegenschaftsverwalter	2500—3200	
Pferde-Regieanstalt.							Pferde-Regieanstalt.		
Direktor	4500—5000	5000*)					Direktor	4000—5000	
Adjunkt	3000—3600	3300*)					Gehilfe	3000—3600	
Instruktionspersonal.							Instruktionspersonal.		
Infanterie.							Infanterie.		
Oberinstruktor	7500	1				Oberinstruktor	7500	1
Sekretär	2200				Sekretär	2000—2800		
Kreisinstruktoren	6000	1			Kreisinstruktoren	6000	1	
Instruktoren I. Klasse	4000—4200				Instruktoren I. Klasse	3500—4500	1	
„ II. „	2500—3000				„ II. „	2500—3500		
Schießinstruktor	5000				Schießinstruktor	4000—5000	1	
Gehilfen desselben	3000—3600				Hilfsinstruktoren	1800—2500		
Tambour- und Trompeter-Instruktoren	1900—2300							
Kavallerie.						Kavallerie.			
Oberinstruktor	4500—5000	6000	2			Oberinstruktor	6000	2	
Instruktoren I. Klasse	3500—4000	4000—4500	1		nebst einer zweiten Ration für 200 Tage.	Instruktoren I. Klasse	4000—5000	2	
„ II. „	2800—3500	3000—3500	1		Die Unterinstruktoren, sofern im Besiz eigener Reitzeuge, bezogen überdieß eine daherige jährliche Entschädigung von Fr. 20.	„ II. „	3000—4000	2	
Trompeterinstruktoren	bis auf 2600		100		Hilfsinstruktoren	1800—2800		
Unterinstruktoren	—		100					

Nach Besoldungsgesetz von 1873 und Budget pro 1876.

Nach Vorschlag des Bundesrathes.

Stelle.	Bisherige Besoldung laut		Pourageration.	Ausser der Besoldung bezogene Kompetenzen für		Bemerkungen.	Stelle.	Besoldung.	Pourageration.
	Gesetz.	Budget.		Inspektionen.	Kleiderentschädigung etc.				
Artillerie.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Artillerie.	Fr.	
Oberinstruktor	5000—6000	7000	1*			* nebst einer zweiten Ration für 200 Tage. Kanonier-Unterinstruktoren Fr. 80, Train-Unterinstruktoren Fr. 100, letztere bezogen überdieß, sofern im Besize eigener Reitzeuge, eine daherige Entschädigung v. Fr. 20.	Oberinstruktor	7500	1
Sekretär		2500					Sekretär	2000—2800	
Instruktoren I. Klasse	4000—4500		1*				Instruktoren I. Klasse	4000—5000	1
„ II. „	2800—4000		1*				„ II. „	3000—4000	1
Trompeterinstruktoren		2100—2400		100			Hilfsinstruktoren	1800—2800	
Unterinstruktoren		1900—2300		80—100					
Genie.							Genie.		
Oberinstruktor	4500—5000	6000	1				Oberinstruktor	6000	1
Instruktoren I. Klasse	3500—4000	4000*)					Instruktoren I. Klasse	4000—4500	
„ II. „	2500—3200	3200*)					„ II. „	2800—4000	
Unterinstruktoren	850—1800				80	Hilfsinstruktoren	1800—2500		
Sanität.						Sanität.			
Oberinstruktor	4000—4500	5500				Oberinstruktor	6000		
Instruktoren I. Klasse	3000—4000					Instruktoren I. Klasse	3500—4500		
„ II. „	2000—3000	3500				„ II. „	2500—3500		
Unterinstruktoren	1500				80	Hilfsinstruktoren	1500—2500		

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

eine die Militärverwaltung beschlagende Ergänzung
des Gesetzes über die Besoldung der eidgenössischen
Beamten vom 2. August 1873.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über das
Besoldungswesen der eidgenössischen Beamten;
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom
25. Februar 1876,

beschließt:

Art. 1.

Die hienach genannten eidgenössischen Beamten beziehen
folgende Jahresbesoldung:

Militärdepartement.**Departementskanzlei.**

	Fr.
Erster Sekretär (Büreauchef)	6000
Sekretäre	3000—4500
Kanzlisten	bis auf 3200

Verwaltungsabtheilungen.

Infanterie.

	Fr.
Waffenchef der Infanterie	7500
Sekretär	3000—4000
Kanzlisten	bis auf 2800 ₀

Kavallerie.

Waffenchef der Kavallerie	6000
Sekretär	3000—3500
Kanzlisten	bis auf 2800

Artillerie.

Waffenchef der Artillerie	7500
Sekretär	3000—4000
Kanzlist und Zeichner	2500—3500
Kanzlisten	bis auf 2800

Genie.

Waffenchef des Genie	6000
Sekretär	3000—4000
Kanzlist und Zeichner	2500—3500
Kanzlist	bis auf 2800

Stabsbureau.

Chef des Stabsbureau	7500
Sekretär	3000—3500
Erster Topograph	4000—4600
Zweiter Topograph	3200—4200

Oberfeldarzt 6000

Sekretär	3000—3500
Kanzlist	bis auf 2800

Oberpferdarzt 5000

Sekretär	2500—3500
--------------------	-----------

Oberauditor 1000

Verwaltung des Kriegsmaterials.

a. Technische Abtheilung.

	Fr.
Chef der technischen Abtheilung	6000
Technischer Gehilfe	3000—4000
Kleiderkontroleur	3000—4000
Waffenkontroleur	3000—4000
Buchhalter	2500—3500
Kanzlisten	bis auf 2800

Munitionskontrolle.

Chef der Kontrolle zugleich	
Pulverkontroleur	3500—4000
Kontroleure	bis auf 2800

Laboratorium.

Direktor	4000—5000
Gehilfe	3000—3500
Kassier	2500—3500

Waffenfabrik.

Direktor	4000—5000
Gehilfe und Kassier	2500—3500

Konstruktionswerkstätte.

Direktor	4000—5000
Gehilfe und Kassier	2500—3500

b. Administrative Abtheilung.

Chef der administrativen Abtheilung	6000
Gehilfe	3000—4000
Sekretär	2500—3500
Kanzlisten	bis auf 2800

Kriegsmaterialdepot Thun.

Verwalter	3000—3500
Gehilfe	1800—2500

Munitionsdepot.

	Fr.
Verwalter	3000—3500
Magazinier	1800—2800
Waffenkontroleure der Divisionen	2500—3500

Kriegskommissariat.

Oberkriegskommissariat.

Oberkriegskommissär	7000
Chef des Korrespondenzbüro	3500—4500
Chef des Revisionsbüro	3500—4500
Buchhalter	3500—4000
Registrator	3500—4000
Revisoren	3000—3800
Drukschriftenverwalter	3000—3800
Kanzlisten	bis auf 2800

Kriegskommissariat in Thun.

Kriegskommissär	3000—4000
Kanzlisten	bis auf 2800
Kasernen- und Liegenschaftsverwalter	2500—3200

Pferde-Regieanstalt.

Direktor	4000—5000
Gehilfe	3000—3600

Instruktionspersonal.

Infanterie.

Ober-Instruktor	7500
Sekretär	2000—2800
Kreisinstruktoren	6000
Instruktoren I. Klasse	3500—4500
Instruktoren II. Klasse	2500—3500
Schieß-Instruktor	4000—5000
Hilfsinstruktoren	1800—2500

Kavallerie.

	Fr.
Ober-Instruktor	6000
Instruktoren I. Klasse	4000—5000
Instruktoren II. Klasse	3000—4000
Hilfsinstruktoren	1800—2800

Artillerie.

Ober-Instruktor	7500
Sekretär	2000—2800
Instruktoren I. Klasse	4000—5000
Instruktoren II. Klasse	3000—4000
Hilfsinstruktoren	1800—2800

Genie.

Ober-Instruktor	6000
Instruktoren I. Klasse	4000—4500
Instruktoren II. Klasse	2800—4000
Hilfsinstruktoren	1800—2500

Sanität.

Ober-Instruktor	6000
Instruktoren I. Klasse	3500—4500
Instruktoren II. Klasse	2500—3500
Hilfsinstruktoren	1500—2500

Art. 2.

Die Beamten, mit Ausnahme der Instruktoren, erhalten ein vom Bundesrath festzusetzendes Taggeld nebst Vergütung der Transportkosten für Dienstreisen außerhalb des Amtses.

Die Instruktoren und Hilfsinstruktoren sämtlicher Waffen haben ihre Bekleidung und Ausrüstung, inclusive Pferdeausrüstung, selbst zu liefern. Sie werden für ihre Reiseauslagen nach Maßgabe einer vom Bundesrathe zu erlassenden Verordnung entschädigt und erhalten die reglementarische Logisvergütung.

Art. 3.

Die berittenen Instruktooren haben die Pferde selbst zu stellen; die berittenen Hilfsinstruktoren erhalten dieselben während der Dienstzeit auf Kosten des Bundes, zu dessen Lasten auch die Pferdewartungskosten fallen.

Art. 4.

Bezüglich der Kautionsleistung einzelner Beamten wird der Bundesrath die geeigneten Verfügungen treffen.

Art. 5.

Die im Bundesgesez betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten vom 2. Augstmonat 1873 unter Titel: „Militärdepartement“ enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesezes beginnt, außer Kraft.

Art. 6.

Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniss.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
25. Februar 1876,

beschließt:

Art. 1. Es können im Friedensverhältnisse für effektiv gehaltene diensttaugliche Reitpferde Rationen und Wartungskosten während des ganzen Jahres vergütet werden.

Der Bundesrath hat innerhalb der Schranken des Budgets die hiezu berechtigten Militärbeamten und eingetheilten Offiziere zu bezeichnen, sowie die auszurichtenden Beträge zu bestimmen.

Art. 2. Die Pferdewartungskosten werden für die nämlichen Tage wie die Rationen vergütet.

Art. 3. Die Vergütung einer Ration beträgt zwei Franken zwanzig Rappen, diejenige für die Pferdewartung achtzig Rappen für das Pferd und den Tag.

Art. 4. Um zu der Rationsvergütung berechtigt zu sein, hat sich der betreffende Militärbeamte oder eingetheilte Offizier darüber auszuweisen, daß er während der Zeit, für welche er die Vergütung beansprucht, im Besize des entsprechenden eigenen diensttauglichen Reitpferdes gewesen sei.

Art. 5. Die Pferde werden eingeschätzt und kontrollirt und bleiben während der Zeit, für welche die Rationsvergütung bezahlt wird, in der Schätzung.

Art. 6. Bezieht der Vergütungsberechtigte im Instruktionsdienste Rationen in Natura, so hat er dieselben dem Lieferanten oder dem Militärrechnungsführer zum Lieferungspreise zu bezahlen, so daß die Vergütungsrechnung hievon unberührt bleibt.

Art. 7. Für die Zeit, während welcher der betreffende Offizier in effektivem Dienste steht und die gesetzlichen Pferderationen in Natura bezieht, wird die Rationsvergütung für das Friedensverhältniß sowie die Pferdewartungsvergütung suspendirt.

Art. 8. Wer Rationsvergütungen bezieht, ist verpflichtet, bei Dienstverrichtungen als Berittener das eigene beziehungsweise die eigenen Pferde und den eigenen Wärter zu benutzen. Ausnahmen hievon kann auf Begehren das Militärdepartement gestatten.

Art. 9. Es ist untersagt, Pferde, für welche Jahresrationen vergütet werden, direkt oder indirekt der Eidgenossenschaft in Miethe zu geben.

Art. 10. Nichtachtung der Vorschriften dieses Bundesbeschlusses kann vom Bundesrathe, außer durch die gesetzlichen Strafen, mit dem Entzug der Rationsvergütung und mit der Rückforderung der rechtswidrig bezogenen Vergütungen geahndet werden.

Art. 11. Dieser Beschluß tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über die Besoldung der eidgenössischen Beamten vom in Kraft.

Der Bundesrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.



Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Gemeinderathes von Dürnten, Kantons
Zürich, betreffend Stimmrecht der Niedergelassenen.

(Vom 31. Januar 1876.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Gemeinderathes von Dürnten, Kts. Zürich,
betreffend Stimmrecht der Niedergelassenen;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Herr Eduard Bodenmüller von Niederzeihen, Kantons
Aargau, seit längerer Zeit als Niedergelassener wohnhaft in Tann,
Gemeinde Dürnten, beschwerte sich, daß er für die National- und
Ständerathswahlen vom 31. Oktober abhin keine Stimmkarte er-
halten habe, weil er kein Leumundszeugniß als Ausweis für sein
Stimmrecht beigebracht habe.

II. Die Regierung des Kantons Zürich erklärte diese Beschwerde
am 13. November 1875 begründet und ertheilte dem Gemeinderath
Dürnten die Anweisung, den Rekurrenten in das Stimmregister
einzutragen. Dieser Entscheid stützte sich auf folgende Begründung:

Für das Stimmrecht bei den Nationalrathswahlen seien die
Artikel 74 der Bundesverfassung und Artikel 5 des Bundesgesetzes,
betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den Entwurf eines
Besoldungsgesetzes für die Beamten der Militärverwaltung und den Entwurf eines
Bundesbeschlusses betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis. (Vom
25. F...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1876
Date	
Data	
Seite	419-437
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 991

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.